

Geschäftsordnung der Synode des Kirchenkreises Berlin Nord-Ost

21. März 2026

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost hat gemäß Artikel 47 Absatz 4 GO die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 EINBERUFUNG

- (1) Die Synode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Synode im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Eine außerordentliche Tagung der Synode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (3) Das Präsidium kann beschließen, dass eine einzelne Tagung der Kreissynode abweichend von den Absätzen 1 und 2 über ein Videokonferenzsystem stattfindet. Das Präsidium kann in den Fällen des Satzes 1 auch analog in einem Raum zusammenkommen.
- (4) Das Präsidium bereitet die Tagung im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die Synode kann die Tagesordnung ändern. Das Präsidium kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, wenn eine solche Änderung sachlich oder organisatorisch geboten ist.
- (5) Die Synode wird zu Beginn ihrer Amtszeit von dem oder der Präses der bisherigen Synode einberufen und bis zur Neuwahl der oder des Präses geleitet.

§ 2 EINLADUNG

- (1) Der Termin einer ordentlichen Tagung wird mindestens drei Monate vor Tagungsbeginn bekanntgegeben.
- (2) Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Synode (Synodale) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen.
- (3) Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn in der Superintendentur einzureichen. Das Präsidium prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Synode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.
- (4) Bei Tagungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 muss bei der Einladung lediglich der Gegenstand der Einberufung angegeben werden. In die Tagesordnung werden nur Anträge und Vorlagen

aufgenommen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.

(5) Die Synode stellt zu Beginn ihrer Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(6) Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

§ 3 TEILNAHME

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Synode teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Synode teilzunehmen, so hat es dies der Superintendentur so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(3) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses oder der Schriftführung ab. Vertreterinnen oder Vertreter treten für die Zeit der Abwesenheit nicht ein.

§ 4 ERÖFFNUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, LEGITIMATION, VERSPRECHEN

(1) Jeder Sitzungstag wird mit Gottesdienst oder Andacht begonnen und mit Gebet beschlossen. In den Fällen des § 1 Absatz 3 kann das Präsidium eine abweichende Regelung treffen

(2) Das Präsidium bestimmt diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

(3) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Tagung erfolgt die Ermittlung der Anwesenden. Danach stellt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit fest. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Synode bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Synode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

(4) Die zu einer Tagung eingeladenen Synodalen und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gelten als legitimiert. Die oder der Präses prüft die Legitimation. Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Synode.

(5) Bei Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Versprechen nach Art. 44 Abs. 3 GO ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

§ 5 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium der Synode besteht aus der oder dem Präses und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Die Synode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die oder den Präses. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sodann werden die Vizepräsidenten in einem getrennten Wahlgang gewählt. Die Wahl wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent und die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent stehen nicht zur Wahl.
- (4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Synode im Amt.
- (5) Die oder der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt die Tagungen und Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Synode. Sie oder er vertritt die Synode nach außen, fertigt die Beschlüsse der Synode aus.
- (6) Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Synode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.
- (7) Die oder der Präses wird durch die Vizepräsidenten in einer vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge vertreten.
- (8) Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte. In den Fällen des § 1 Absatz 3 kann das Präsidium eine technische Assistenz zur Unterstützung einsetzen.
- (9) Das Präsidium bestellt zwei Schriftführer/Schriftführerinnen zur Protokollführung.

§ 6 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Die Synode tagt öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen. Über ihn wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 3 wird die Öffentlichkeit über eine Direktübertragung (z. B. Livestream) hergestellt. Für eine Unterbrechung der Direktübertragung findet Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels Berlin sowie entsandte Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums haben Rede- und Antragsrecht.

§ 7 ANTRÄGE

(1) Zu selbstständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Gemeindegemeinderäte;
2. der Kreiskirchenrat;
3. die Ausschüsse der Synode;
4. die von der Synode eingesetzten Arbeitsgruppen;
5. mindestens zehn Synodale;
6. der Kreisjugendkonvent;

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss den Antragsgegenstand und eine Begründung des Antrags enthalten. Bei den Anträgen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist das Protokoll der Sitzung, in dem über den Antrag beraten und entschieden wurde, hinzuzufügen.

(3) Anträge die nach der in § 3 Abs. 1 genannten Frist eingereicht wurden, können nur beraten werden, wenn es die Synode beschließt.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbstständige Anträge) können aus der Mitte der Synode jederzeit bis zum Schluss einer Beratung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen; die oder der Präses kann im Einzelfall davon absehen.

§ 8 BERATUNG

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.

(2) Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.

(3) Die oder der Berichterstattende oder ein Mitglied der Synode vertretend für die Antragstellenden erhält auf Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort. Im Übrigen erhalten die Rednerinnen und Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die oder der Präses und die Superintendentin oder der Superintendent dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie darf eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(5) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 9 REDEORDNUNG

(1) Die Rednerinnen oder Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden. Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden, und ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(2) Widerspruch gegen die Präsidiumsentscheidung ist unzulässig.

(3) Das Präsidium kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 10 SCHLUSS DER BERATUNG

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache. Damit ist die Beratung beendet.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zulässig. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt zu geben. Eine Beratung findet nicht statt. Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. § 8 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 11 ABSTIMMUNG

(1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(3) Vorrang hat der Antrag auf Vertagung.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Synode entscheidet hierüber.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen findet geheime Abstimmung statt. Wird das Stimmenverhältnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beitrifft.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 12 WAHLEN

(1) Das Präsidium bereitet im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die Wahlen vor. Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. Satz 1 und 2 gelten, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch von den anwesenden/stimmberechtigten Mitgliedern der Synode erhebt.

(3) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Steht für eine Wahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, findet eine Abstimmung statt. Dabei sind die Bestimmungen über die Mehrheiten gemäß Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. Das Beschlussprotokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der

Tagung gestellt werden, vor der das Beschlussprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium.

§ 14 AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

(1) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen hinzuziehen.

(2) Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und berichten ihm. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können an den Beratungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen.

§ 15 FINANZ-, BAU- UND STRUKTURAUSSCHUSS

(1) Unter den nach § 1 Abs. 1 gebildeten Ausschüssen müssen sich ein Finanz-, ein Bau- und ein Strukturausschuss befinden.

(2) Bei der Wahl von Finanzausschuss und Bauausschuss ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Wahlbereiche des Kirchenkreises angemessen vertreten sind.

(3) An den Sitzungen des Bauausschusses soll immer ein Mitglied des Finanzausschusses als Gast teilnehmen.

(4) Jeder bzw. jede Synodale soll nur in einem Ausschuss Mitglied sein.

§ 16 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

(3) Ist ein Gegenstand der Geschäftsordnung nicht oder unzureichend in dieser Geschäftsordnung geregelt, so gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Kreissynode geändert werden; die Änderung tritt erst mit dem Ende der laufenden Tagung in Kraft. Die Geschäftsordnung ist beim Erlass einer Satzung auf Änderungen zu überprüfen.